

## Anfrage

Stadträtin Doris Baitinger (SPD)  
Stadträtin Elke Ernemann (SPD)

vom 10.10.2005

eingegangen am 13.10.2005

18. Sitzung des Gemeinderates am 22.11.2005

TOP 21

Vorlage Nr. 468

Öffentlich  Nichtöffentlich

verantwortlich: Dez. 2

## Busunfall in Hohenwetttersbach

Stellungnahme des Bürgermeisteramtes:

zu 1.: Beim Fahrer handelt es sich um einen in der Tat 71-jährigen Fahrer eines Unternehmens, das auf der Linie im Auftrag der VBK fährt. Der Fahrer ist als Urlaubs- und Krankenvertretung gelegentlich für seinen früheren Arbeitgeber zur Aushilfe tätig; er war vor seinem Eintritt in den Ruhestand als festangestellter Fahrer über viele Jahre bei der Firma beschäftigt.

zu 2.: Die Fahrerlaubnisverordnung (FeV) als maßgebliche Rechtsquelle kennt keine Altersgrenze für Fahrerlaubnisse, auch nicht für Fahrerlaubnisse zum Führen von Bussen (Führerscheinklasse D). Maßgeblich ist die persönliche Eignung des Inhabers der Fahrerlaubnis unabhängig von seinem Alter.

zu 3.: Gemäß § 23 (1) Nr. 3 FeV wird die Gültigkeit der Fahrerlaubnis Klasse D auf 5 Jahre befristet erteilt. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen wird die Fahrerlaubnis jeweils um 5 Jahre verlängert (§ 24 (1) FeV). Voraussetzung für Erteilung und Verlängerung sind eine medizinische Eignungsuntersuchung und eine ärztliche Untersuchung des Sehvermögens. Bei der Ersterteilung der Fahrerlaubnis Klasse D sowie bei Verlängerungen nach Vollendung des 50. Lebensjahrs ist zusätzlich ein arbeitsmedizinisches Gutachten erforderlich, dass die Eignung unter besonderer Berücksichtigung der Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen bescheinigt.

zu 4.: Der betreffende Fahrer hat eine regulär bis Ende 2008 befristete Fahrerlaubnis. Somit wurden zuletzt Ende 2003 alle erforderlichen Eignungsanforderungen  
überprüft und bescheinigt.

zu 5.: *Der betreffende Fahrer hat bisher, sowohl während der Zeit seiner Festanstellung wie in der Zeit danach, seine Tätigkeit ohne besondere Auffälligkeiten durchgeführt. Weder für die Führerscheinstelle, noch für seinen Arbeitgeber oder die VBK als Auftraggeber bestand bisher ein Anhalt, an seiner Eignung für das Führen von Bussen zu zweifeln. Die VBK hat in der Vergangenheit insoweit Einfluss auf ihre Auftragsunternehmen ausgeübt, dass bei begründeten Zweifeln an der fachlichen, medizinischen oder persönlichen Eignung eines Mitarbeiters dessen Einsatz bei Auftragsleistungen befristet oder dauerhaft ausgeschlossen wurde. Eine pauschale Altersgrenze bestand bisher nicht. Auf meine Veranlassung hin wird künftig der Einsatz von Fahrern, die das gesetzliche Renteneintrittsalter überschritten haben, ausgeschlossen.*